

4. Setzt die in § 15 der Aufwertungs-Novelle vom 9. Juli 1927 zugelassene Höheraufwertung der daselbst bezeichneten Forderungen voraus, daß der in § 12 des Aufwertungsgeſetzes vorgesehene Antrag rechtzeitig gestellt war?

AufwG. § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3, § 12, § 74 Abs. 1. Aufwertungs-Novelle vom 9. Juli 1927 §§ 15, 16, 17.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 14. Juli 1928 i. S. G. (Antragf.) w. M. (Antragsg.). V B 37/28.

- I. Aufwertungsstelle Lübeck.
- II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Der Antragsteller verkaufte im Juni 1921 sein Hausgrundstück in Lübeck an die Antragsgegnerin, wobei für ihn eine Kaufgeldresthypothek von 96000 M eingetragen wurde. Im August und November 1922 zahlte die Käuferin den Kaufgeldrest; die Hypothek wurde am 7. Dezember 1922 gelöscht. Am 30. Dezember 1925 meldete ein Rechtsanwalt als Vertreter des Verkäufers „die Hypothek und die durch sie gesicherte persönliche Forderung“ zur Aufwertung bei der Aufwertungsstelle an. Der letzte Satz des dabei benutzten Vordrucks, daß wegen der persönlichen Forderung eine höhere Aufwertung als 25% beantragt werde, war ausgestrichen; ein Antrag auf solche Höheraufwertung aus § 12, § 10 Abs. 3 in Verb. m. Abs. 1 Nr. 5 AufwG. ist auch anderweitig nicht gestellt worden. Am 27. September 1927 beantragte der Antragsteller unter Berufung auf Art. III § 15 des Reichsgesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken usw. vom 9. Juli 1927 (RGBl. 1927 I S. 171) — der sog. Aufwertungs-Novelle —, den Aufwertungsbetrag seiner Kaufgeldrestforderung bis auf 400% des Goldmarkbetrags, über den gewöhnlichen Satz von 25% hinaus, festzusetzen. Die Antragsgegnerin widersprach. Die Aufwertungsstelle lehnte den Antrag ab. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers wurde vom Landgericht zurückgewiesen, weil § 15 AufwNov. nicht etwas Neues, Selbständiges bestimme, sondern nur die im § 10 Abs. 3 AufwG. ausgesprochene Begrenzung der Höheraufwertung mildere, ohne an der Voraussetzung zu rütteln, daß § 12 AufwG. gewahrt sei. Der Antragsteller hat sofortige weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht Hamburg eingelegt. Dieses möchte ihr stattgeben, sieht sich aber daran gehindert, weil das Kammergericht im Beschluß vom 1. März 1928 (JRSch. 1928 HRN. Nr. 764) gegenteilig entschieden habe. Das Kammergericht führt dort aus, § 15 AufwNov. erwähne zwar den § 12 AufwG. nicht und stelle somit nicht ausdrücklich das Erfordernis eines Antrags aus § 12 AufwG. auf; aber Sinn und Zweck des § 15 AufwNov. ergäben die Notwendigkeit, einen solchen Antrag zu fordern. § 15 a. a. O. wolle die Aufwertungsbeschränke des § 10 Abs. 3 AufwG. lockern, ändere also den § 10 nur ab und könne nur im Zusammenhang mit § 10 verstanden werden. Jede Aufwertung

aus § 10 setze einen Antrag aus § 12 voraus; somit sei dies auch bei der in § 15 AufwNov. gestatteten Aufwertung über den gewöhnlichen Höchstfuß von 100% des Goldmarkbetrags hinaus der Fall. Das Kammergericht bemerkt, Roth (AufwNov. bei § 15 S. 91) sei ohne nähere Begründung seiner (des Kammergerichts) Ansicht, während Warneher-Koppe (AufwNov. zu § 15 S. 31), Madler (AufwNov. zu § 15 S. 79), Heilstron (AufwPraxis 1927 Heft 9 S. 259) und Cammerer (LJ. 1927 Sp. 946) den Antrag aus § 12 AufwG. als nicht erforderlich für die Anwendung des § 15 AufwNov. erklärten, weil diese Vorschrift ein solches Erfordernis nicht zum Ausdruck bringe und weil sie eine erschöpfende, nicht auf Grund anderer Vorschriften des Aufwertungs-gesetzes zu ergänzende Regelung darstelle. Das Oberlandesgericht Hamburg hält die letzterwähnte Ansicht, daß ein Antrag aus § 12 AufwG. nicht zu fordern sei, für richtig und hat deshalb die Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Dabei wird ausgeführt, § 15 AufwNov. regle als Sonder- und Ausnahmenvorschrift die Aufwertung gewisser im Jahre 1921 begründeter Forderungen neu; er fordere nur Stellung des Antrags bis zum 1. Oktober 1927; es sei deshalb nicht selbstverständlich, sondern unrichtig, auch die Wahrung der Frist des § 12 AufwG. zu fordern. Den Antrag aus § 12 habe man 1926 vielfach, vielleicht meistens, unterlassen, weil die Begrenzung der Höheraufwertung auf 100% des Goldmarkwertes damals unbedeutende Beträge ergeben habe. Zur Vermeidung grober Unbilligkeiten habe der Gesetzgeber die Aufwertung von solchen Forderungen neu geregelt; die bekämpfte Auslegung der Vordergerichte und des Kammergerichts führe zu groben Unbilligkeiten.

Nach § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG., § 28 Abs. 2 RFGG. ist das Reichsgericht für die Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde zuständig. Der Beschwerde konnte jedoch nicht stattgegeben werden.

Die besondere Lage des Falles gestattet es nicht, in der vom Vertreter des Antragstellers vorgenommenen Anmeldung der Hypothek nebst Forderung gleichzeitig einen Antrag aus § 12 AufwG. zu setzen, wie dies bei den milden Anforderungen an den Inhalt eines solchen Antrags unter Umständen sonst zulässig sein mag (Mügel AufwRecht 5. Aufl. Anm. 3 zu § 12). Es ist die

Eigenschaft der Forderung als einer Kaufgeldforderung nicht an- gegeben und auch nicht irgendwie ein Verlangen nach bestmöglicher Aufwertung kundgetan, vielmehr ist der auf eine solche höhere Aufwertung abzielende Satz des Bordrucks unausgefüllt gelassen und sogar gestrichen. Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, ob das festgestellte Fehlen eines Antrags aus § 12 AufwG. die Anwendung des § 15 AufwNov. ausschließt.

§ 15 AufwNov. behandelt die Höheraufwertung von hypo- thekarisch gesicherten Forderungen aus Grundstücksverkäufen und Gutsüberlassungen, die 1921 begründet wurden. Das Aufwertungs- gesetz hatte für diese Forderungen einen Aufwertungshöchstsatz von 100% des Goldmarkbetrags bestimmt (§ 10 Abs. 3 AufwG.). Diese Einschränkung der grundsätzlich anerkannten und für die Forderungen vom Jahre 1922 ab beibehaltenen freien Aufwertbarkeit für das Jahr 1921 wurde als unbillig empfunden. Der Gesetzgeber folgte zwar nicht dem Vorschlag der juristischen Arbeitsgemeinschaft, den Abs. 3 des § 10 AufwG. ganz aufzuheben (Wunderlich bei Mügel AufwRecht 5. Aufl. S. 34), suchte aber diesen Gläubigern dadurch zu helfen, daß er die Beschränkung abschwächte durch Erhöhung des Höchstsatzes von 100% auf 400% (oder 600%) des Goldmarkwertes. Er milderte unerträgliche Härten durch Ab- änderung des § 10 Abs. 3 AufwG., ließ aber im übrigen den § 10 unberührt; er führte also nicht eine neue, in sich selbständige Sonderaufwertung abschließender Art ein. (So auch Büschel in JRSch. 1928 S. 69; RGE. vom 15. Dezember 1927 AufwRspr. 1928 S. 44 Nr. 26 und RG. zu § 17 AufwNov. im Beschluß vom 8. März 1928 JRSch. 1928 HRN. Nr. 765; Entsch. des Ober- landesgerichts Stuttgart vom 7. Februar 1928 AufwRspr. 1928 Sonderheft II S. 63 Nr. 33.) Das in § 15 AufwNov. geregelte Rechtsverhältnis blieb auch beim Inkrafttreten der Aufwertungs- novelle dasselbe; für eine Kaufpreisforderung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 AufwG. galt, wenngleich sie in § 10 Abs. 3 AufwG. in der Frage des Höchstsatzes besonders behandelt war, die allgemeine Voraussetzung, daß ein Antrag auf Höheraufwertung aus § 12 AufwG. bis zum 1. April 1926 gestellt sein müsse. Diese allgemeine Vorschrift des § 12 AufwG. ist nicht beseitigt worden. Auch der Wortlaut des § 15 AufwNov. gibt keine Veranlassung, dies an- zunehmen, und ein Vergleich mit § 16 AufwNov. spricht gegen

eine ſolche Beſeitigung. Da in § 15 nur die Höheraufwertung über 100%, geregelt wurde, ſo brauchte bloß der für ſie erforderliche Antrag aus § 15 erwähnt zu werden; die übrigen Vorausſetzungen für die Aufwertung über 25% hinaus blieben dieſelben, wie ſie früher in §§ 10 und 12 AufwG. beſtimmt waren. Weder Sinn noch Zweck der neuen Vorſchrift in § 15 AufwNov. erfordert es, ſie anders auszulegen und auch denjenigen Gläubiger zu begünſtigen, der durch Verſäumung der Antragsfriſt des § 12 AufwG. ſchon 1926 den Anſpruch auf jegliche Höheraufwertung verloren hatte. Die Faſſung des § 16 AufwNov. beſtätigt dies. Eine Wiedereinſetzung iſt dort für den Fall der Verſäumung der Anmeldefriſt des § 16 AufwG. gegeben (vgl. dazu Lauterbach *JRch.* 1928 S. 19), nicht aber für die befrifteten Anträge aus § 12 (§§ 8, 23, 26, 27) AufwG., die unter den in §§ 203, 204, 206 und 207 BGB. erwähnten Vorausſetzungen, entgegen der verſäumten Anmeldung aus § 16 AufwG., auch nach Friſtablauf geſtellt werden konnten. Die Novelle hat nunmehr für die Anmeldefriſt des § 16 AufwG. die Möglichkeit einer weitgehenden Beſeitigung der Verſäumung geſchaffen, aber ſie hat nicht auch über die ſchon im Aufwertungsgeſetz enthaltene Möglichkeit hinaus die Folgen der Verſäumung der Antragsfriſten beſeitigt. Die Schlußſätze in §§ 12, 13, 15 und 16 Abſ. 3 AufwNov. ergeben dies deutlich. Beſonders § 16 Abſ. 3 zeigt, daß die Anmeldung anders behandelt werden ſoll als die erwähnten Antragſtellungen. Nur wenn die Anmeldung ſelbſt verſäumt war, alſo ein wirksamer Antrag auf Höheraufwertung gar nicht geſtellt ſein konnte, ſoll eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen der Anmeldefriſt auch zur Folge haben, daß ein Antrag aus § 12 AufwG. noch geſtellt werden kann. Eine Wiedereinſetzung gegen Verſäumung der Antragsfriſt ſelbſt, unabhängig von der in § 16 Abſ. 3 AufwNov. beſtimmten Folge, gibt es nicht (vgl. Lauterbach a. a. O., Büſchel a. a. O. und Madler *JRch.* 1928 S. 61). Hätte das Geſetz den Gläubiger ſchützen wollen, der zwar angemeldet, jedoch keine höhere Aufwertung beantragt hatte, ſo hätte es dies geſagt, nicht aber entgegenſtehende Vorſchriften beſtehen laſſen und wiederholt, wonach eine Verſäumung der Friſt des § 12 AufwG. nur unter gewiſſen Vorausſetzungen Bedeutung hat. Daß aus dieſer Regelung in manchen Fällen Härten entſtehen können (vgl. Entſch. d. Bah. Ob. LG. vom

17. Januar 1928 AufwRspr. 1928 S. 128 Nr. 76 und dazu Leiser in Bl. f. Rechtspf. i. Bez. d. RW. 1928 S. 58), läßt sich nicht verkennen, wenngleich keineswegs die Ansicht des Oberlandesgerichts Hamburg zutrifft, daß durch die Auslegung des Kammergerichts wohl in den meisten Fällen eine Höheraufwertung verhindert werde. Es ist nicht anzunehmen, daß in so erheblichem Umfang Gläubiger zwar ihre Ansprüche angemeldet, aber bewußt eine Antragstellung aus § 12 AufwG. unterlassen haben. Waren ihnen die für die Höheraufwertung in Frage stehenden Beträge von über 25 bis 100% zu gering, so werden sie doch nicht erst einen Aufwertungsanspruch zum Satz von nur 25% anmelden. Auch der von Cammerer (LJ. 1927 Sp. 946) erörterte Fall, daß ein Antrag aus § 12 unterlassen worden sei, weil der Schuldner freiwillig schon anfang 1926 100% des Goldmarkwertes zugebilligt habe, spricht nicht gegen die Auslegung des Kammergerichts. Denn in solchem Falle des Vergleichs oder Anerkenntnisses ist der Anspruch auf eine Weise erledigt, daß eine Antragstellung aus § 12 AufwG. nicht mehr in Frage kommen kann, weil das mit ihr zu Erstrebende schon erreicht ist. Dann kann aber die Anwendung des § 15 AufwNov. nicht wegen Fehlens eines Antrags aus § 12 AufwG. versagt werden (vgl. auch § 17 das.). Auch die Materialien zur Aufwertungsnovelle (Bericht des 13. Ausschusses, Reichstag, Druckf. III 1924/27 Nr. 3604, insbes. S. 124 flg.) ergeben nichts gegen die strengere Auffassung des Kammergerichts. Ihr war daher, im Einklang mit Roth und Büschel a. a. O. sowie mit Boldt DStZ. 1927 S. 1130 Nr. 2, beizutreten.